

# Amts-Blatt

der Königl. Preuß. Regierung zu Frankfurt a. O.

Stück 31.

Ausgegeben den 31. Juli.

1907.

Inhalt von Nr. 31: Gesetz über den Schutz der Brieftauben S. 211. — Termin für die nächste Turn- und Schwimmlehrerinnenprüfung S. 211. — Verbesserung der Vorflut in der unteren Oder zc. S. 212. — Sechster Nachtrag zum Reglement der Brandenburgischen Witwen- und Waisenversorgungsanstalt S. 212. — Bestellung eines Kommissars zur Feststellung der erforderlichen Stimmenzahl für den Nachtrahladenschluß in Driesen S. 212. — Verlosung S. 212. — Ernennung eines amerikanischen Generalkonsuls in Berlin S. 213. — Beförderung von Leichen auf Eisenbahnen S. 213. — Errichtung einer Zwangsinnung für das Korbmachergewerbe in Beaulieu S. 213. — Erlaubnis zum Gebrauch des roten Kreuzes S. 213. — Bezirksveränderungen S. 213. — Lösungsquittungen der Rentenbank für die Provinz Brandenburg S. 213. — Staatsbahngütertarif, Gruppen I, I/II, I/III und I/IV.; Staats- und Privatbahn-Tariff S. 214. — Postalisches S. 214. — Personalien S. 214. — Vermischtes S. 214.

**616.** Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen zc. verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrats und des Reichstags, was folgt:

§ 1. Die Vorschriften der Landesgesetze, nach welchen das Recht, Tauben zu halten, beschränkt ist, und nach welchen im Freien betroffene Tauben der freien Zueignung oder der Tötung unterliegen, finden auf Militärbrieftauben keine Anwendung.

Daselbe gilt von landesgesetzlichen Vorschriften, nach welchen Tauben, die in ein fremdes Taubenhäus übergehen, dem Eigentümer des letzteren gehören.

§ 2. Insoweit auf Grund landesgesetzlicher Bestimmungen Sperrzeiten für den Taubenflug bestehen, finden dieselben auf die Reiseflüge der Militärbrieftauben keine Anwendung. Die Sperrzeiten dürfen für Militärbrieftauben nur einen zusammenhängenden Zeitraum von höchstens je zehn Tagen im Frühjahr und Herbst umfassen. Sind länger als zehntägige Sperrzeiten eingeführt, so gelten für Militärbrieftauben immer nur die ersten zehn Tage.

§ 3. Als Militärbrieftauben im Sinne dieses Gesetzes gelten Brieftauben, welche der Militär-(Marine-)Verwaltung gehören oder derselben gemäß den von ihr erlassenen Vorschriften zur Verfügung gestellt und welche mit dem vorgeschriebenen Stempel versehen sind.

Privatpersonen gehörige Militärbrieftauben genießen den Schutz dieses Gesetzes erst dann, wenn in ortsüblicher Weise bekannt gemacht worden ist, daß der Züchter seine Tauben der Militärverwaltung zur Verfügung gestellt hat.

§ 4. Für den Fall eines Krieges kann durch Kaiserliche Verordnung bestimmt werden, daß alle gesetzlichen Vorschriften, welche das Töten und Einfangen fremder Tauben gestatten, für das Reichsgebiet oder einzelne Teile desselben außer Kraft

treten, sowie daß die Verwendung von Tauben zur Beförderung von Nachrichten ohne Genehmigung der Militärbehörde mit Gefängnis bis zu drei Monaten zu bestrafen ist.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.  
Gegeben Neues Palais, den 28. Mai 1894.  
(L. S.) Wilhelm.

Graf von Caprivi.

**617.** Die Turn- und Schwimmlehrerinnen-Prüfung, welche im Herbst 1907 in Berlin abzuhalten ist, wird Ende November 1907 an einem noch festzusetzenden Tage beginnen.

Unter Bezugnahme auf meinen Erlaß vom 1. November 1906, U. III. A. Nr. 3209 pp., welche ich ausdrücklich darauf hin, daß zu dieser Prüfung nur in der Provinz Brandenburg oder in einer solchen Provinz wohnende Bewerberinnen zugelassen werden, in welcher eine Prüfungskommission für Turnlehrerinnen noch nicht besteht. Ausnahmen von dieser Bestimmung sind nur zulässig, wenn die bezüglichen Anträge durch besondere Verhältnisse, z. B. durch den Ort der Ausbildung, für die Prüfung begründet sind.

Meldungen der in einem Lehramte stehenden Bewerberinnen sind bei der vorgesezten Dienstbehörde spätestens bis zum 1. Oktober 1907, Meldungen anderer Bewerberinnen bei derjenigen königlichen Regierung, in deren Bezirk die Betreffende wohnt, in Berlin bei dem Herrn Polizeipräsidenten, ebenfalls bis zu diesem Tage anzubringen.

Ist der Aufenthaltsort der Bewerberin zur Zeit ihrer Meldung nicht ihr eigentlicher Wohnsitz, so ist auch der letztere anzugeben.

Die Meldungen können nur dann Berücksichtigung finden, wenn sie genau der Prüfungsordnung vom 15. Mai 1894 entsprechen und mit den im § 4 derselben vorgeschriebenen Schriftstücken ordnungsmäßig versehen sind. In dem Gesuche ist anzugeben,

ob die Bewerberin sich zum ersten Male zur Prüfung meldet, oder ob und wann sie sich bereits der Turnlehrerinnen-Prüfung unterzogen hat.

Die über Gesundheit, Führung und Lehrfähigkeit beizubringenden Zeugnisse müssen in neuerer Zeit ausgestellt sein. Aus dem ärztlichen Zeugnis muß hervorgehen, daß die betreffende Bewerberin körperlich zur Turnlehrerin geeignet ist.

Das Zeugnis über die Turn- bezw. Schwimmfertigkeit ist von der Ausstellerin eigenhändig zu unterschreiben.

Die Anlagen jedes Gesuches sind zu einem Hefte vereinigt einzureichen.

Berlin, den 26. Juni 1907.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

Im Auftrage: Schwarzkopff.

**618.** Auf Ihren Bericht vom 2. Juni d. Js. will Ich genehmigen, daß bei den von der Staatsverwaltung auf Grund des Gesetzes vom 4. August 1904, betreffend die Verbesserung der Vorflut in der unteren Oder, der Havel, Spree, Lausitzer Neiße und dem Hober (Gesetz-Sammlung Seite 185) auszuführenden Bauten zur Entziehung und zur dauernden Beschränkung des für diese Anlagen in Anspruch zu nehmenden Grundeigentums das Enteignungsverfahren nach Maßgabe des Gesetzes vom 11. Juni 1874 (Gesetz-Sammlung Seite 221 ff) in Anwendung gebracht werde.

Der eingereichte Lageplan erfolgt anbei zurück.  
Neues Palais, den 11. Juni 1907.

gez. Wilhelm R.

ggez. Breitenbach, von Arnim.

An die Minister der öffentlichen Arbeiten und für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

### **Bekanntmachung des Landesdirektors der Provinz Brandenburg.**

**619.** Sechster Nachtrag zum Reglement der Brandenburgischen Witwen- und Waisenverforgungsanstalt vom 8. März/14. September 1883, Amtsblatt Potsdam S. 353/Frankfurt a. D. S. 301 mit den 5 Nachträgen:

- |      |                                      |
|------|--------------------------------------|
| I.   | Nachtrag vom 10. März/12. Mai 1886,  |
| II.  | " " 23. Februar/19. März 1895,       |
| III. | " " 24. Februar/16. April 1896,      |
| IV.  | " " 22. Februar/19. März 1898,       |
| V.   | " " 26. Februar 1900/13. April 1901. |

#### **Artikel I.**

Im § 12 u. f wird statt „nachfolgenden“ gesagt: „für die Hinterbliebenen der unmittelbaren Staatsbeamten jeweilig geltenden“, und am Schlusse hinzugefügt: „bis zu dem aus § 3 sich ergebenden Höchstbetrage“.

#### **Artikel II.**

§ 18 Abs. 1 wird § 13.

#### **Artikel III.**

§§ 13 bis 17, 18 Abs. 2 bis 4, 20 bis 24 fallen fort.

#### **Artikel IV.**

§ 19 wird § 14.

#### **Artikel V.**

In § 25 wird die Numerierung in „§ 15“ und die Bezugnahme auf „§ 19“ daselbst in „§ 14“ abgeändert.

#### **Artikel VI.**

Die nachfolgenden Paragraphen erhalten die Zahlen von „16“ an.

Vorstehender Nachtrag zum Reglement ist von dem Brandenburgischen Provinziallandtage in der heutigen Sitzung beschloffen worden.

Berlin, den 20. Februar 1907.

Der Landesdirektor der Provinz Brandenburg.

(gez.) Freiherr von Manteuffel,

(E. S.) Wirklicher Geheimer Rat.  
Tageb. Nr. 473 C. (1,50 M. Stempel.)

Der vorstehende, von dem Brandenburgischen Provinziallandtage in der Sitzung vom 20. Februar 1907 beschlossene sechste Nachtrag zu dem Reglement der Brandenburgischen Witwen- und Waisenverforgungsanstalt vom 8. März/14. September 1883 wird hierdurch genehmigt.

Berlin, den 29. Juni 1907.

(Siegel.)

Der Finanzminister.

Im Auftrage: (Unterschrift).

Der Minister des Innern.

Im Auftrage: (Unterschrift).

Genehmigung. M. d. J. I. b. 821. F. M. I. 11575.

Vorstehenden Reglements-nachtrag bringe ich gemäß § 8 Abs. 2 der Provinzialordnung zur öffentlichen Kenntnis.

Berlin, den 15. Juli 1907.

Der Landesdirektor der Provinz Brandenburg.

Tageb. Nr. 1441 C.

### **Verordnungen und Bekanntmachungen der königlichen Regierung zu Frankfurt a. D.**

**620.** Nachdem eine größere Zahl von Gewerbetreibenden die Anordnung des Achtuhrladenschlusses für die offenen Verkaufsstellen der sämtlichen Ladengeschäfte mit Ausnahme der Bäckereien, Fleischereien und Materialwarenhandlungen in der Stadtgemeinde Driesen beantragt hat, wird hiermit bekannt gemacht, daß der Herr Bürgermeister in Driesen von mir zum Kommissar behufs Feststellung der gemäß § 139 f Absatz 2 der Gewerbeordnung in der Fassung vom 26. Juli 1900 erforderlichen Zahl von einem Drittel der beteiligten Geschäftsinhaber ernannt worden ist.

Frankfurt a. D., den 11. Juli 1907.

Der Regierungs-Präsident.

**621.** Der Herr Minister hat am 9. d. Mts. dem Komitee für Hebung der Zucht gängiger Wagenpferde in Baden die Erlaubnis erteilt, zu der mit Genehmigung der Großherzoglich Badischen Regierung im Jahre 1907 zu veranstaltenden öffentlichen Auspielung von Pferden und Silbergegenständen

auch im diesseitigen Staatsgebiete Lose zu vertreiben.

Frankfurt a. D., den 16. Juli 1907.

Der Regierungs-Präsident.

**622.** Der amerikanische Bürger John W. Dye ist zum Deputy-Generalkonsul der Vereinigten Staaten von Amerika in Berlin ernannt worden.

Frankfurt a. D., den 13. Juli 1907.

Der Regierungs-Präsident.

**623.** Nach Nr. 6 der mittels Erlasses vom 6. April 1888 veröffentlichten Bestimmungen über die Beförderung von Leichen auf Eisenbahnen (M. Bl. f. d. i. B. 1888 S. 94) ist die Beförderung der Leichen der an Pocken, Scharlach, Flecktyphus, Diphtherie, Cholera, Gelbfieber oder Pest verstorbenen Personen nur dann zuzulassen, wenn mindestens ein Jahr nach dem Tode verstrichen ist.

Nach den seitdem gewonnenen Erfahrungen geht diese Vorsichtsmaßregel, soweit es sich um Scharlach, Diphtherie und Gelbfieber handelt, über das Maß des Notwendigen hinaus. Demgemäß sind auch in den Vorschriften für die Beförderung von Leichen auf dem Seewege (M. Bl. d. S. u. G. B. 1907 S. 3) besondere Beschränkungen für Scharlach-, Diphtherie- und Gelbfieberleichen nicht vorgesehen worden.

Um die Vorschriften für die Beförderung von Leichen auf Eisenbahnen hiermit in Einklang zu bringen, haben wir beschlossen, in Nr. 6 der eingangs erwähnten Bestimmungen die Worte „Scharlach“, „Diphtherie“ und „Gelbfieber“ zu streichen.

Berlin W. 64, den 27. Juni 1907.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten.

Im Auftrage: gez.: Unterschrift.

Der Minister des Innern.

In Vertretung: von Bischoffshausen.

Der Minister der geistlichen,

Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

Im Auftrage: Förstler.

Vorstehenden Erlaß bringe ich mit Bezug auf die diesseitige Bekanntmachung vom 12. April 1888 — Amtsblatt von 1888 Seite 97 — zur Kenntnis.

Frankfurt a. D., den 17. Juli 1907.

Der Regierungs-Präsident.

**624.** Nachdem bei der Abstimmung sich die Mehrheit der beteiligten Gewerbetreibenden für die Einführung des Beitrittszwanges erklärt hat, ordne ich hiermit an, daß mit dem Inkrafttreten des zu genehmigenden Statutes eine Zwangsinnung für das Korbmachergewerbe, deren Bezirk die Stadt Königswalde und die ländlichen Ortschaften (Landgemeinden und Gutsbezirke) Beaulieu, Scharnowsthal, Stuttgart, Streitwalde, Louisa, Malta, Corsica, Albrechtsbruch, Neudresden, Saratoga, Kriescht, Marnland, Groß-Friedrich, Mauslow, St. Johannes, Brenkenhofsfließ, Beatenwalde, Scheiblersburg, Neuwalde, Röltchen, Dammbusch, Sophienwalde, Altona,

Hammer, Stubenhagen, Neudorf, Rauden, Königswalde, Osterwalde, Reitzenstein, Waldowstrent, Herzogswalde, Arensdorf, Meekow, Heinersdorf, Trebow, Breesen, Reichen, Langensfeld und Gleichen umfaßt, mit dem Sitze in Beaulieu und unter dem Namen „Korbmacherinnung (Zwangsinnung) zu Beaulieu“ errichtet werde.

Von dem genannten Zeitpunkte ab gehören alle Gewerbetreibende, welche das bezeichnete Handwerk betreiben, dieser Innung an.

Frankfurt a. O., den 19. Juli 1907.

Der Regierungs-Präsident.

**625.** Die Herren Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten und des Innern haben der Sanitätskolonne in Forst i. L. die Erlaubnis zum Gebrauche des Roten Kreuzes erteilt.

Frankfurt a. D., den 27. Juli 1907.

Der Regierungs-Präsident.

**626.** Durch Beschluß des Kreis-Ausschusses zu Friedeberg Nm. sind die Parzellen Kartenblatt 1 Nr. 94 und 95 in Größe von zusammen 20 ar 90 qm vom Gemeindebezirk Vordamm abgetrennt und mit dem Gemeindebezirk Mühlendorf vereinigt worden.

**627.** Durch Beschluß des Kreis-Ausschusses zu Friedeberg Nm. sind die seitens des Forstfiskus von dem Fleischermeister Emil Krämer in Vordamm eingetauschten Parzellen a) Nr. 383 und 384/87 des Kartenblattes 1 der Gemarkung Vordamm, in Größe von 2,042 ha, von dem Gemeindebezirk Vordamm, b) die Parzellen Nr. 175 und 176/1 des Kartenblattes 1 der Gemarkung Alt-Beelitz, in Größe von 7,3987 ha von dem Gemeindebezirk Alt-Beelitz, c) die Parzellen 375/189, 370/190 z., 378/190 z., 379/187 des Kartenblattes 1 der Gemarkung Dragebruch in Größe von 6,8820 ha von dem Gemeindebezirk Dragebruch abgetrennt und mit dem fiskalischen Gutsbezirk Driesen Forst vereinigt worden.

**628.** Durch Beschluß des Kreis-Ausschusses zu Spremberg ist die Parzelle Kartenblatt 2 Nr. 201/43 in Größe von 7 ar 57 qm vom Gemeindebezirk Bohsdorf abgetrennt und mit dem Gutsbezirk Bohsdorf vereinigt worden. Ferner sind durch Beschluß desselben Kreis-Ausschusses die Parzellen Kartenblatt 1 Nr. 390/245 in Größe von 11 ar 40 qm, Kartenblatt 1 Nr. 391/269 in Größe von 40 qm, Kartenblatt 1 Nr. 393/266 in Größe von 60 ar 20 qm vom Gemeindebezirk Stradow abgetrennt und mit dem Gutsbezirk Stradow vereinigt worden.

**Bekanntmachung der Königl. Direktion der Rentenbank für die Provinz Brandenburg.**

**629.** Denjenigen Grundbesitzern, welche die an die Rentenbank zu entrichtenden Renten zum 31. März 1907 durch Kapitalzahlung abgelöst haben, wird hiermit bekannt gemacht, daß wir die gemäß

§ 27 des Rentenbankgesetzes vom 2. März 1850 auszufertigten Löschungsquittungen den betreffenden Kreisstellen zugefertigt haben, um sie den zuständigen königlichen Amtsgerichten bezufließen. Löschung der Rentenpflicht im Grundbuche zuzustellen.

Berlin, den 24. Mai 1907.

Königliche Direktion  
der Rentenbank für die Provinz Brandenburg.  
**Bekanntmachung der Königlichen Eisenbahndirektion zu Bromberg.**

Eröffnung des Personen-Haltepunktes Wilbforth für den Güter- und Tierverkehr.

**630.** Am 1. August 1907 wird im Direktionsbezirk Bromberg der links der Nebenbahnlinie Callies—Wulfow zwischen den Stationen Gutsdorf (4 km) und Haffendorf (7 km) gelegene Personen-Haltepunkt Wilbforth, der gegenwärtig nur dem Personen- und Gepäckverkehr dient, auch für den Stückgut-, Wagenladungsgüter-, Leichen- und Tierverkehr eröffnet werden. Die Station Wilbforth ist nicht zur Annahme und Auslieferung von Gegenständen eingerichtet, zu deren Verladung oder Entladung eine Kopframpe oder eine Seidenrampe erforderlich ist.

Mit demselben Tage wird Wilbforth in den Staatsbahngütertarif, Gruppe I, I/II, I/III und I/IV, sowie in den Staats- und Privatbahn-Tiertarif einbezogen. Ueber die Höhe der Frachtsätze erteilen die beteiligten Abfertigungsstellen Auskunft.

Bromberg, den 19. Juli 1907.

Königliche Eisenbahndirektion  
zugleich namens der beteiligten Verwaltungen.  
**Bekanntmachung des Reichs-Postamts.**

Postanweisungsverkehr mit Rußland.

**631.** Der Meißbetrag für Postanweisungen nach Rußland (ausschließlich Finnland) wird vom 1. August ab auf 300 Rubel = 648 M. erhöht. Die Gebühr beträgt wie bisher 20 Pf. für je 20 M.

Berlin W. 66, den 17. Juli 1907.

Der Staatssekretär des Reichs-Postamts.

Im Auftrage: Groh.

**632. Bekanntmachung.**

Zum Reichs-Gesetzblatte wird Anfang August ein im amtlichen Auftrage herausgegebenes Haupt-Sachregister erscheinen, das die Jahrgänge 1867 bis 1906 des Bundes und des Reichs-Gesetzblatts umfaßt. Dieses Sachregister kann zum Preise von 3,70 M. für das Exemplar durch die Postanstalten des Reichs-Postgebiets von dem unterzeichneten Postzeitungsamt bezogen werden. Bestellungen werden schon jetzt angenommen.

Berlin W. 9, den 26. Juli 1907.

Kaiserliches Postzeitungsamt.  
**Bekanntmachungen der Kaiserlichen Oberpostdirektion zu Frankfurt a. D.**

**633.** Berichtigungen zum Ortschaftsverzeichnis der Provinz Brandenburg. Neustädt, D., Crampe (Bz. Bromberg) statt Balfster, Sp. 1 D. in „Rg.“

zu ändern. Rohrforth, Fo., Grüneberg (Bz. Bromberg) statt Crampe (Bz. Bromberg). Zietenfief, Dm., Grüneberg (Bz. Bromberg) statt Crampe (Bz. Bromberg).

**634.** Am 24. Juli ist bei der Postagentur in Wickersdorf Neumarkt eine Telegraphenanstalt mit öffentlicher Fernsprechstelle eröffnet worden.

**Personal-Nachrichten.**

**635.** Der kommissarische Lehrer Hoffmann am Schullehrer-Seminar in Alt-Döbern ist vom 1. August dieses Jahres ab zum königlichen Seminarlehrer ernannt und dem königlichen Schullehrer-Seminar in Alt-Döbern überwiesen worden.

**636.** Es sind ernannt worden zu Amtsvorstehern: 1. der Rittergutsbesitzer Staffehl zu Nantkow für den Amtsbezirk 9 Steinberg, Kreis Arnswalde, 2. der Revierförster Praska zu Breschen für den Amtsbezirk 7 Breschen, Kreis Sorau; zu Amtsvorsteher-Stellvertretern: 1. der Rittergutspächter Seydemann zu Neullücken für den Amtsbezirk 3 Sammenthin, Kreis Arnswalde, 2. der Lehngutsbesitzer Silsenitz zu Gr.-Blumberg für den Amtsbezirk 14 Pommerzig, Kreis Crossen, 3. der Administrator Billig zu Markendorf für den Amtsbezirk 4 Markendorf, Kreis Lebus, 4. der Gutsbesitzer Böhm zu Heinersdorf für den Amtsbezirk 16 Behlendorf, Kreis Lebus, 5. der Revierförster Schupke zu Forsthaus Tempel für den Amtsbezirk 19 Rgl. Forst Lagow, Kreis Ost-Sternberg.

**637.** An Stelle des Pfarrers Schirlich in Boosen ist dem Superintendenten Lic. Dr. Röhrich in Jakobsdorf vom 1. August d. Js. ab die nebenamtliche Verwaltung der Kreisschulinspektion Frankfurt I Land übertragen worden, welcher auch die Schule in Elstow zugelegt ist.

**638.** Erledigt wird die Pfarrstelle Privatpatronats zu Ziebingen, Diözese Sternberg II, bisher verbunden mit der Pfarre Dreynow, Diözese Crossen a. D. I, durch Emeritierung des Pfarrers Rohß zum 1. Oktober 1907. Ueber die Stelle ist bereits verfügt.

**639.** Der bisherige kommissarische Rektor und Hilfsprediger Georg Oskar Stephanus Roehricht ist zum Subdiakon an der Stadtkirche zu Lübbenau, Diözese Calau, und zum Rektor an der dortigen Stadtschule bestellt worden.

**Vermischtes.**

**640.** Königliche landwirtschaftliche Akademie Bonn—Poppelsdorf, in Verbindung mit der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn Die Aufnahmen für das Winter-Halbjahr 1907/08 beginnen am 15., die Vorlesungen am 21. Oktober 1907. Prospekte und Lehrpläne versendet das Sekretariat der Akademie auf Ansuchen kostenfrei. Auskunft über den Eintritt und den Studiengang erteilt Der Direktor Professor Dr. Kreuzler, Geheimregierungs-Rat.